

für 15 bis 17 Kinder

1 Planstelle	Säuglingspflegerin	nach	Vergütungs-
gruppe B III,			
1 Planstelle	pflegerische Hilfskraft	nach	Ver-
gütungsgruppe B II,			
V2 Planstelle	pflegerische Hilfskraft	nach	Ver-
gütungsgruppe B I,			

für 18 bis 20 Kinder

1 Planstelle	Säuglingspflegerin	nach	Vergütungs-
gruppe B III,			
1 Planstelle	pflegerische Hilfskraft	nach	Ver-
gütungsgruppe B II,			
1 Planstelle	pflegerische Hilfskraft	nach	Ver-
gütungsgruppe B I,			

für 21 bis 23 Kinder

1 Planstelle	Säuglingspflegerin	nach	Vergütungs-
gruppe B III,			
1 Planstelle	pflegerische Hilfskraft	nach	Ver-
gütungsgruppe B II,			
IV2 Planstellen	pflegerische Hilfskraft	nach	Ver-
gütungsgruppe B I,			

für 24 bis 26 Kinder

1 Planstelle	Säuglingspflegerin	nach	Vergütungs-
gruppe B III,			
1 Planstelle	pflegerische Hilfskraft	nach	Ver-
gütungsgruppe B II,			
2 Planstellen	pflegerische Hilfskraft	nach	Ver-
gütungsgruppe B I.			

In Einrichtungen mit einer größeren Durchschnittsbelegung als 26 Kinder kann für weitere drei Kinder je eine halbe Planstelle für eine pflegerische Hilfskraft nach Vergütungsgruppe B I vorgesehen werden.

(2) Zur Ausführung von Küchen-, Wasch-, Heizungs- und Reinigungsarbeiten können folgende Planstellen vorgesehen werden:

Bis zu 12 Kindern

1 Planstelle nach Lohngruppe DB 3,

über 12 Kinder

1 Planstelle nach Lohngruppe DB 4,
VJ Planstelle nach Lohngruppe DB 2.

Diese Planstellen können nur dann vorgesehen werden, wenn in der Erntekinderkrippe tatsächlich gekocht und die Wäsche gewaschen wird.

§ 4

Für die Mittelberechnung zum Stellenplan ist die Ortsklasse laut Rahmenkollektivvertrag für die Einrichtungen des öffentlichen Gesundheitswesens vom 31. März 1951 in Anwendung zu bringen.

§ 5

Mit Bestätigung dieses Rahmenstellenplanes ist künftig eine individuelle Bestätigung von Stellenplänen für Erntekinderkrippen durch die Staatliche Stellenplankommission nicht mehr erforderlich. Die Räte der Kreise — Abteilung Gesundheitswesen — sind verpflichtet, zum fälligen Registriertermin die von ihnen nach § 2 Abs. 3 dieser Anordnung bestätigten Stellenpläne dem zuständigen Registrierorgan beim Rat des Kreises — Abteilung Finanzen — zur Registrierung vorzulegen.

§ 6

Bei Verstößen gegen diesen Rahmenstellenplan werden die Verantwortlichen gemäß den Bestimmungen der Verordnung vom 28. Mai 1953 über die Festigung der Stellenplandisziplin in den staatlichen Organen (GBl. S. 797) zur Verantwortung gezogen.

§ 7

Die bisher von der Staatlichen Stellenplankommission bestätigten Stellenpläne für die Erntekinderkrippen verlieren mit Inkraftsetzung dieser Anordnung ihre Gültigkeit.

§ 8

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 6. Mai 1955

Staatliche Stellenplankommission
Geiß
Stellvertreter des Vorsitzenden

Anordnung über die Errichtung des VEB Erzgebirgische Spatgruben.

Vom 29. April 1955

§ 1

(1) Mit Wirkung vom 1. April 1955 werden die beiden Schachtanlagen in Bärenstein und Marienberg zu einer wirtschaftlichen Einheit der volkseigenen Industrie zur Gewinnung von Fluß- und Schwerspat zusammengefaßt.

(2) Der so gebildete volkseigene Industriebetrieb führt den Namen

VEB Erzgebirgische Spatgruben

und hat seinen Sitz in Bärenstein/Erzgebirge.

§ 2

Der VEB Erzgebirgische Spatgruben ist juristische Person und Rechtsträger des ihm übertragenen Volkseigentums im Sinne des § 1 der Verordnung vom 20. März 1952 über Maßnahmen zur Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (GBl. S. 225).

§ 3

Der VEB Erzgebirgische Spatgruben ist der Hauptverwaltung Kali- und Nichterzbergbau des Ministeriums für Schwerindustrie unmittelbar unterstellt und damit D-Betrieb gemäß § 1 Abs. 2 des Statuts vom 7. August 1952 der zentralgeleiteten Betriebe der volkseigenen Industrie in der Deutschen Demokratischen Republik (MinBl. S. 137).

§ 4

Für die Struktur des Betriebes ist der nach Maßgabe des Rahmenstrukturplanes für mittelgroße Betriebe der Schwerindustrie aufzustellende Strukturplan nach Bestätigung verbindlich.

§ 5

Der VEB-Plan des Betriebes ist nach den hierfür geltenden Bestimmungen aufzustellen und zu bestätigen.

§ 6

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 29. April 1955

Ministerium für Schwerindustrie
Selbmann
Minister